



Marktgemeinde St. Margarethen a.d. Raab

Bezirk Weiz

A-8321 St. Margarethen a.d. Raab 163

Bauamt

Bearbeiter: Gruber Veronika

Tel.: 03115 2263 - 15

Fax: 03115 2263-5

bau@st-margarethen-raab.at

GZ: 131/9-9/2024

St. Margarethen an der Raab, am 26.03.2024

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Errichtung einer Steinschlichtung sowie Änderung des genehmigten Einfamilienwohnhauses, Errichtung einer Steinschlichtung, Geräteschuppen u. KFZ-Abstellfläche für 2 PKW

Mit der Eingabe vom 12.02.2024 hat **Hinteregger Gerald** um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **1334**, EZ: **22**, KG: **Takern II** u. Nr.: **1354/1**, EZ: **22**, KG: **Takern II** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr. 51 idgF, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Donnerstag, den 11.04.2024,
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle,
um ca. 08:00 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Johannes Karner

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

Johannes Karner e.h.

Ergeht an:

Bauwerber/Eigentümer

Anrainer

Bausachverständigen

Planverfasser

Sonstige Beteiligte

Rauchfangkehrermeister

Angeschlagen am: 26.03.2024

Abgenommen am: 11.04.2024